

Merkblatt zur Krankenkassenförderung für Selbsthilfegruppen nach § 20 c SGB V (Bayern) in der Fassung vom 15.10.2010

1. Bayernweit vereinheitlichte Informationen zur Selbsthilfeförderung in der Region

- a) An der Selbsthilfeförderung in der Region (sog. Regionale Runde Tische = RRT) beteiligen sich alle gesetzlichen Krankenkassen in Bayern.
- b) Gegebenenfalls beteiligen sich weitere Geldgeber zusätzlich an den RRT.
- c) Eine für die Region benannte Selbsthilfekontaktstelle unterstützt die Aufgaben der RRT.
- d) Benannte Selbsthilfevertreter wirken an den RRT beratend mit.
- e) Die Selbsthilfegruppen stellen den Antrag über die benannte Selbsthilfekontaktstelle an den RRT.
- f) Alle Anträge, die direkt an gesetzliche Krankenkassen geschickt werden, werden über die benannte Selbsthilfekontaktstelle an den RRT weitergeleitet.
- g) Antragsschluss ist der 15.02. des jeweiligen Förderjahres.

2. Fördervoraussetzungen

- a) Gesundheitsbezogene Gruppen aus den Bereichen chronische Erkrankung, Behinderung, Sucht, psychische Erkrankung und Angehörigengruppen können einen Antrag stellen (gem. Krankheitsverzeichnis nach § 20c SGB V, Leitfaden zur Selbsthilfeförderung vom 06. Oktober 2009)
- b) Die Gruppe besteht aus mindestens sechs Personen des Krankheitsbildes, ist öffentlich erreichbar und bietet eine verlässliche und kontinuierliche Gruppenarbeit an.
- c) Gruppen, die kürzer als ein Jahr bestehen, können gefördert werden, wenn ein Gruppentreffen durchgeführt und ihre Existenz und ihr Gruppenangebot bekannt gemacht wurde (beispielsweise bei der örtlichen Selbsthilfekontaktstelle oder der regionalen Presse). Büroanschaffungen werden im ersten Jahr nicht gefördert.
- d) Die Mitglieder treffen sich regelmäßig zum Erfahrungs- und Informationsaustausch. (keine rein virtuellen Gruppen)
- e) Die Arbeit der Gruppe ist ehrenamtlich, ohne professionelle Leitung.
- f) Die Gruppe ist offen für andere Betroffene und/oder Angehörige und ist in der Region ansässig.
- g) Bei Wiederholungsanträgen erfolgt eine Förderung erst nach eingegangenem Verwendungsnachweis für die bewilligten Gelder des Vorjahres.
- h) Die Selbsthilfegruppe stellt den Antrag selbst und in Eigenverantwortung, die Antragstellung kann in der Regel nicht delegiert werden. (Ausnahme: Sammelanträge. Bitte wenden Sie sich an ihren Regionalen Runden Tisch)
- i) Die Selbsthilfegruppe verwaltet die Gelder eigenständig.
- j) Es besteht eine neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfe-Aktivitäten von politischen, religiösen und wirtschaftlichen Interessen.
- k) Zwei Personen zeichnen für den Antrag verantwortlich.

3. Förderverfahren

- a) Nach Beratung der Selbsthilfegruppen zur Antragstellung und Bearbeitung der Anträge bringt die für die Region benannte Selbsthilfekontaktstelle die auf Förderfähigkeit geprüften Anträge in die jährlich stattfindende Vergabesitzung ein.
- b) Die Krankenkassen fördern entsprechend den vorhandenen Fördermitteln.
- c) Die Förderbescheide werden durch die gesetzlichen Krankenkassen oder die benannte Selbsthilfekontaktstelle verschickt.
- d) Die Auszahlung erfolgt durch einzelne Krankenkassen oder stellvertretend durch die benannte Selbsthilfekontaktstelle auf das Konto der Selbsthilfegruppe.
- e) Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens 15.02. des Folgejahres an die benannte Selbsthilfekontaktstelle geschickt werden. Restguthaben werden zurückgefordert oder mit der Antragssumme des Folgejahres verrechnet.

4. Grenzfälle und Ausschlussgründe

- a) Ein Ausschlusskriterium besteht, wenn eine der oben genannten Fördervoraussetzungen **nicht** erfüllt wird.
- b) Verbraucher und Patientenberatungsstellen, sowie virtuelle Selbsthilfegruppen und Arbeitskreise sind beispielsweise nicht förderfähig.
- c) Grenzfälle des Gesundheitsbereiches, wie z.B. AGUS, Verwaiste Eltern, Sexueller Missbrauch, Messies und Trauergruppen können, wenn es in der Gruppenarbeit hauptsächlich um die Bearbeitung der Folgeerkrankungen geht, gefördert werden.
- d) Posten, die bereits bei anderen Zuschussgebern beantragt wurden, können nicht gefördert werden.
- e) Eine Offenlegung der Gesamtförderung bei Antragsstellung ist notwendig.

5. Allgemeine Gruppenförderung

- a) Die beantragte Summe soll dem Bedarf, d.h. den tatsächlich geplanten Ausgaben der Gruppe entsprechen.
- b) Ab einer Fördersumme über 300 Euro ist ein vollständiger Verwendungsnachweis mit genauer Kostenabrechnung nötig.
- c) Bis 300 Euro reicht die Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der Gelder auf dem Vordruck Verwendungsnachweis. Die Quittungen reichen Sie bitte nicht mit ein, sondern heben Sie 6 Jahre auf; die Kassen prüfen sie bei Bedarf.
- d) Quittungen und Belege verbleiben für 6 Jahre bei der Gruppe und können von den Krankenkassen im Einzelfall zur Vorlage angefordert werden.

5.1 Mietkosten und Nebenkosten

- 5.1.1 Die Miet-, und Nebenkosten werden in einem angemessenen Rahmen übernommen.
- 5.1.2 Gegebenenfalls ist eine Kopie des Mietvertrages oder ein Beleg vorzulegen.
- 5.1.3 Kosten für Gymnastikräume, Schwimmhallen, Turnhallen und Privaträume werden nicht übernommen.

5.2 Büromaterial und Büroanschaffungen

- 5.2.1 Büromaterial, Porto, Fachliteratur zum Gruppenthema und zur Gruppenstruktur sind förderfähig.
- 5.2.2 **Büroanschaffungen:**
 - 5.2.2.1 Größere Büroanschaffungen (Fax, PC, Beamer usw.) werden in der Regel, bei nachgewiesenem Bedarf zu 50 % im Vergleich zu einem günstigen Neugerät bezuschusst.
 - 5.2.2.2 Von den Krankenkassen geförderte Anschaffungen gehen bei Auflösung der Gruppe entweder in den Besitz des im Satzungszweck geregelten Nachfolgers oder in den Besitz einer anderen Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle (die es dann bei Bedarf einer anderen Gruppe zur Verfügung stellt) über. Sofern sich jemand persönlich finanziell engagiert hat, ist das im Einzelfall mit der Selbsthilfekontaktstelle zu regeln.

5.3 Öffentlichkeitsarbeit

- 5.3.1 Material zur Öffentlichkeitsarbeit: Flyer, Infobroschüren, Internetauftritt, Infostände, Pavillon, Roll up, Stellwände, Faltblattständer und auch regelmäßige öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen werden gefördert.
- 5.3.2 In der Regel wird das günstigste Angebot (zwei Angebote sind einzuholen) bezuschusst.

5.4 Telefon und Internetkosten

- 5.4.1 Es werden maximal 50% der Telekommunikationskosten einer durchschnittlichen jährlichen Flatrate bezuschusst. Ein Mehrbedarf muss nachgewiesen werden.

5.5 Referentenkosten (Honorar, Fahrt-, und Übernachtungskosten, Sachleistungen)

- 5.5.1 Honorare für Referenten, die in der Gruppe zum Thema der Krankheit oder deren Bewältigung informieren, werden in angemessener Höhe übernommen.
- 5.5.2 Im Verwendungsnachweis müssen der Referent, das Thema und die Kosten dargelegt werden.
- 5.5.3 Referenten aus der Region sind bevorzugt anzufragen.
- 5.5.4 Honorarersatzleistungen bis ca. 20 Euro

5.6 Seminare, Fortbildungen, überregionale Gremien, Kongresse

- 5.6.1 Der Besuch von Seminaren, Fortbildungen, Kongressen und Gremien werden in der Regel zweimal im Jahr für 2–3 Mitglieder der Gruppe ermöglicht.
- 5.6.2 Die Fortbildung sollte durch anerkannte Anbieter zum Thema der Erkrankung oder zur Qualifizierung der Gruppenarbeit angeboten und die Inhalte in der Gruppe kommuniziert werden.
- 5.6.3 Bezuschusst werden Fahrtkosten, Teilnehmergebühren und Übernachtungskosten einschließlich Frühstück in angemessener Höhe.

5.7 Fahrtkosten für Gruppenbelange

- 5.7.1 Fahrten, die für die Gruppenbelange, z.B. Beratungen in Kliniken, Krankenbesuche, Organisationsfahrten oder Fahrten zu Regionaltreffen erforderlich sind, werden in einem angemessenen Rahmen mit 0,35 Euro pro km oder der Fahrkarte gefördert. Bitte stellen Sie eine Auflistung Ihrer Fahrten zur Verfügung (Anlass, Datum, Kilometer).
- 5.7.2. Fahrten zu den regelmäßigen Gruppentreffen sind nicht förderfähig.

5.8 Gruppenunternehmungen

- 5.8.1 Unternehmungen, soweit sie den Zielen der Gruppe dienen – z.B. die Besichtigung einer Rehabilitationsklinik, das Einüben von sozialen Kontakten bei Angst- und Depressionsgruppen etc. können bis zu zweimal im Jahr gefördert werden.
- 5.8.2 Die Fahrtkosten können anteilig in angemessenem Umfang gefördert werden, die Verpflegung ist nicht förderfähig.

5.9 Mitgliedsbeiträge / Versicherungen

- 5.9.1 Versicherungen für die Gruppe, Mitgliedsbeiträge für Verbände oder regionale Selbsthilfefzusammenschlüsse zum Gruppenthema und Mitgliedsbeiträge für Wohlfahrtsverbände sind in angemessener Höhe förderfähig.
- 5.9.2 Für jede Selbsthilfegruppe wird maximal ein Mitgliedsbeitrag pro Verband übernommen.

6. Was ist nicht zuschussfähig?

- a) Verpflegung, Arbeitsessen
- b) Fahrtkosten zum Gruppentreffen
- c) Gemeinsame Freizeitveranstaltungen, Theater, Kino, gesellige Zusammenkünfte
- d) Therapeutische oder sportliche Maßnahmen
- e) Räumlichkeiten und Material für Rehabilitationssport
- f) Kosten, die ausschließlich der Spenden- und Imagewerbung (z.B. Werbeartikel) dienen
- g) Primäre Prävention (verhindert das Entstehen von Krankheiten) wie z.B. persönlich förderungswürdige Ansprüche bei der eigenen Krankenkasse (Yoga, Walking....)
- h) Rehabilitationssport, Funktionstraining

7. Projektförderung

- a) Einmalige bzw. zeitlich begrenzte Aktionen können gefördert werden.
- b) Grundlage der Förderung ist die Projektbeschreibung (Zielsetzung, Durchführung und Kostenaufstellung wie Fahrt- und Übernachtungskosten)